

Eidg. Departement für auswärtige  
Angelegenheiten EDA  
Direktion für Völkerrecht  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Basel, 8. Dezember 2006

**Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten –  
2. Überwachungszyklus für die Schweiz – Berichtsentwurf – Fachtechnische Befragung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns mit Schreiben vom 14. November 2006 die Möglichkeit der  
Stellungnahme zu Ihrem Berichtsentwurf geben. Zum Inhalt Ihres Berichtsentwurfs nehmen  
wir gerne wie folgt Stellung:

**Klärung der Begriffe**

In der Terminologie der Bundesverwaltung wurde der Begriff „*Fahrende*“ seit dem Ende des  
„Hilfswerks Kinder der Landstrasse“ als vermeintlich „politisch korrekte“ Bezeichnung für  
Personen und Gruppen, die zuvor als „Zigeuner“ und/oder „fahrendes Volk“ bezeichnet wur-  
den, verwendet.

Beispielhaft zitieren wir hier aus dem „Ersten Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rah-  
menübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten“:

---

**1.3. Andere Minderheiten**

96. Die Gemeinschaft der *Fahrenden* zählt in der Schweiz zwischen 25'000 und  
30'000 Personen. Die Jenischen bilden die Hauptgruppe der *Fahrenden*  
schweizerischer Nationalität; es leben indes auch andere *Fahrenden* in der Schweiz,  
die zumeist der Gruppe der Sinti (Manusche) angehören. Die grosse Mehrheit der  
*Fahrenden* ist sesshaft geworden, insbesondere infolge der Aktion „Kinder der  
Landstrasse“. Das Nomadentum bleibt jedoch nach wie vor einer der wesentlichen  
Bestandteile der kulturellen Identität der *Fahrenden* und ist unmittelbar mit der  
Ausübung ihrer verschiedenen Erwerbstätigkeiten verbunden. Laut Schätzungen  
pflegen rund 4'000-5'000 *Fahrende* gegenwärtig eine nomadische oder teilweise  
nomadische Lebensweise.

---

*Vertretung des jenischen Volkes bei:*



Föderalistische Union  
Europäischer Volksgruppen

*Mitglied seit 2004*

**schäft qwant**

Güterstr. 219  
CH-4053 Basel  
+41 79 667 41 93

Dazu ist klarzustellen:

- Gemäss der nach wie vor offiziellen Schätzung umfasst die Gemeinschaft der **Jenischen** rund 30'000 Personen. Hinzu kommen einige Hundert Angehörige der Sinti/Manouches sowie mittlerweile eine Population von rund 30'000 Roma, die als Flüchtlinge (1956: Ungarn; 1968: Tschechoslowakei; Jugoslawien-Kriege; Kosovo-Krise) oder sogenannte „Gastarbeiter“ (früher als Saisoniers aus Ex-Jugoslawien, heute meist mit Aufenthaltsgenehmigungen, teilweise mittlerweile mit Schweizer Pässen).
- Die Mehrheit der als „eine nomadische oder teilweise nomadische Lebensweise pflegende *Fahrende*“ bezeichneten Menschen sind Jenische. Die Gemeinschaft der „auf Reise“ lebenden Manouches/Sinti umfasst einige Hundert Personen. Die Roma mit schweizerischem Pass oder Niederlassungsbewilligung leben sogenannten „sesshaft“.

Die Verwendung des Begriffs „*Fahrende*“ durch die schweizerische Politik und Behörden versucht, keine Menschen „zigeunerischer Abstammung“ aus dem Begriff und damit dem behördlichen Umgang mit diesen Minderheiten auszuschliessen.

Der Begriff ist jedoch nicht nur wegen seines unscharfen Fokus problematisch. Der Begriff „*Fahrende*“ führt die Tradition des pejorativ verwendeten Begriffs „fahrendes Volk“ in der öffentlichen Wahrnehmung fort. In der behördlichen Anwendung offenbart er seine Beliebigkeit: Geht es darum, die politischen Vorhaben und Massnahmen betreffend der **Jenischen** zu beschreiben, werden diese als „*rund 30'000 Fahrende*“ bezeichnet. Massnahmen betreffend die „auf Reise“ lebenden Menschen (also sowohl Jenische als auch Sinti/Manouches) enthalten üblicherweise Formulierungen wie „*rund 2'500 effektiv Fahrende*“.

Der als Antagonismus zu „*Fahrende*“ benutzte Terminus „sesshafte Bevölkerung“ zementiert zusätzlich eine künstliche Trennlinie, innerhalb der sämtliche Jenischen, Sinti und Roma zu „*Fahrenden*“ deklariert werden, unbesehen ihrer jeweiligen Lebenswirklichkeit. Andererseits lebt heute mancher Angehöriger der Mehrheitsgesellschaft „*fahrender*“ als die terminologisch zwangsweise dieser Gruppe Zugeordneten. Der Begriff „sesshafte Bevölkerung“ beinhaltet eine kulturelle Wertung und Ausgrenzung der Jenischen, Sinti und Roma. Gerade in einem Bericht, der „nationale **Minderheiten**“ thematisiert, liegt die nicht-diskriminierende Bezeichnung auf der Hand: statt „*sesshafter Bevölkerung*“ ist der Begriff „**Mehrheitsgesellschaft**“ zu verwenden, der die Verhältnisse und Problematiken des Berichts klarer definiert und abgrenzt

Während die umliegenden Länder und die UNO seit Jahrzehnten ihre Begrifflichkeiten auf die Selbstbezeichnung der Völker fokussieren (Roma als Bezeichnung für eine Gruppe von Völkern im Sinne der UNO, „Sinti und Roma“ als präzisierende Bezeichnung in Deutschland, „Roma, Sinti und Jenische“ als präzisierende Bezeichnung in Österreich), reduziert die Schweiz die Angehörigen dieser Völker in ihrer Begrifflichkeit „*Fahrende*“ auf einen Teilaspekt ihres historischen und kulturellen Kontextes, suggeriert damit, dass die Roma, Sinti und Jenischen keine Völker (korrekter wäre hier eigentlich der Begriff „nation“ anzuwenden, so wie er im englischen Sprachraum soziologisch definiert und angewandt wird) sondern isolierte soziale Gruppen seien. Der ganze Bericht schliesst die, nicht zuletzt durch die genozidalen<sup>1</sup> staatlichen Massnahmen der Vergangenheit sesshaft gewordenen, nicht fahrenden Teile dieser Völker aus dem Minderheitenschutz aus.

Nicht nur „*schäft qwant*“ stösst sich am Terminus „*Fahrende*“. An der Generalversammlung der Radgenossenschaft monierte beispielsweise im Jahre 2004 die Mehrheit der anwesenden Delegierten des jenischen Volkes in Anwesenheit von Behördenvertretern (Bundesamt für Kultur und Stiftung „Zukunft Schweizer Fahrende“), dass die Jenischen bei ihrem Volksnamen benannt und nicht als „*Fahrende*“ tituliert werden, was einen **Zwang zum „Fahren“** impliziert und uns in unserer kulturellen Eigenständigkeit beschneidet. Das „Rahmenüberein-

---

<sup>1</sup> Zum genozidalen Charakter des sogenannten „Hilfswerks Kinder der Landstrasse“ siehe:

**Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte.** Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag. Hg. v. Andreas Donatsch, Marc Forster, Christian Schwarzenegger. Zürich 2002, Seiten 373-392, zitiert auch in:

<http://www.mypage.bluewin.ch/thata/thatabludok7.html>

kommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ fordert in Artikel 5, Absatz 1: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, ...die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.“<sup>2</sup> Die Eigenbezeichnungen wie Jenische, Sinti, Roma sind zweifellos gerade für Gruppen, die während Jahrhunderten von der Mehrheitsgesellschaft nur mit zweifelhaften „Sammelnamen“ bezeichnet wurden und trotzdem ihre Identität und ihre Selbstbezeichnung bewahren konnten, eminent wichtige und zentrale Merkmale und Bestandteile von Identität und kulturellem Erbe. Die korrekte Verwendung dieser Eigenbezeichnungen kann deshalb gerade auch in behördlichen Texten als Beitrag zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens eingefordert werden.

Der hier vorliegende Berichtsentwurf spricht gar von „*sesshaften Fahrenden*“, also von Menschen, denen im kulturellen Verständnis des Bundes „*etwas fehlt*“, die kulturell „*krank*“ und „*unvollständig*“ sind!

Den Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten geniessen gemäss behördlicher Vorgaben die „*Fahrenden schweizerischer Nationalität*“. Gemeint sind damit wohl in erster Linie wiederum die rund 30'000 Jenischen. Die Zufälligkeit und Willkür dieser Zuordnung machen aber folgende Tatsachen deutlich:

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts wurde nomadischen Menschen soweit sie schweizerische Abstammung nachweisen konnten, kommunale und kantonale Bürgerrechte zugewiesen. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts drängten einzelne Kantone auf die Einführung von Einreisebeschränkungen für fahrende Ausländer und liessen solche Bestimmungen auf ihrem Gebiete zum Teil auch vollziehen. Von 1906 bis 1972 galt die Regelung des Bundesrats, der eine Grenzsperr gegenüber Zigeunern erliess und deren Beförderung mit der Bahn und mit Dampfschiffen verbot.<sup>3</sup> In den Wirren des 2. Weltkriegs waren diese Bestimmungen jedoch nicht vollständig vollziehbar, sodass insbesondere Sinti/Manouches mit Verwandtschaften zu schweizerischen Jenischen und/oder mit in der Schweiz geborenen Kindern als bis in die heutige Zeit staatenlose Personen „geduldet“ wurden. Während des 2. Weltkriegs wurden gar Jenischen, Sinti und Roma schweizerische Pässe, die sie seit Jahrzehnten besaßen, entzogen.

Die Summe dieser Ein- und Ausgrenzungen offenbart sich als unrühmliches Kapitel der schweizerischen Geschichte, bei der Zufälle und/oder behördliche Willkür während rund 150 Jahren über Aufenthaltsrechte und Staatsbürgerschaften entschieden. Vor diesem Hintergrund ist die Fixierung auf das schweizerische Bürgerrecht für die Anerkennung als „nationale Minderheit“ eine Fortschreibung der Diskriminierung mit neuen Mitteln.

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist deshalb anzuwenden auf sämtliche Jenischen, Sinti und Roma mit Bezug zur Schweiz (Staatsbürgerschaft oder Aufenthalts- / Niederlassungsbewilligungen) und darf die Grenzen des Begriffs „nationale Minderheit“ nur dort setzen, wo kein Bezug zur Schweiz hergestellt werden kann.

Der Verein „*schäft qwant*“ regt deshalb an und fordert:

- Der Begriff „Fahrende“ ist als wohlmeinende, jedoch irreführende Erscheinung des Zeitgeists der 1970er- bis 1990er-Jahre zu werten und aus zukünftigen Texten der Bundesbehörden zu eliminieren, respektive durch passendere Begriffe zu ersetzen.
- Jede Gruppe soll mit ihrer Eigenbezeichnung benannt werden.
- „Jenische, Sinti und Roma“ kann als Sammelbegriff (ähnlich der in den deutschsprachigen Nachbarländern verwendeten Terminologie) überall dort verwendet werden, wo die einzelne Gruppe nicht klar definiert und benannt werden kann. Auf Grund der Grösse der

---

<sup>2</sup> Zitiert nach: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Amtliche Übersetzung Deutschlands in <http://www.frisians.de/ets157d.htm>

<sup>3</sup> Quelle: Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg: Roma, Sinti und Jenische, Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus, <http://www.uek.ch/de/publikationen1997-2000/romasint.pdf>

Gruppe, der langen direkten historischen Bezügen zur Schweiz und der Tatsache, dass sie von weiten Teilen der schweizerischen Öffentlichkeit als „die schweizerischen Zigeuner“ schlechthin wahrgenommen werden, regen wir an, für schweizerische Texte die Gruppe der Jenischen an die Spitze der „kombinierten Begrifflichkeit“ zu setzen.

- Der vorliegende Berichtsentwurf ist in diesem Sinne zu überarbeiten, die jeweils im Kontext gemeinte Gruppe einzeln zu benennen oder, wo das nicht möglich ist, der nicht-pejorative und nicht-einschränkende Sammelbegriff „Jenische, Sinti und Roma“ sowohl in Titeln als auch in Texten konsequent zu verwenden.
- Der Begriff „sesshafte Bevölkerung“ umfasst auch die nicht „auf Reise“ lebenden Teile der Jenischen, Sinti und Roma. Er schliesst diese vom Schutz des Abkommens implizit aus und ist deshalb durch den Begriff „Mehrheitsgesellschaft“ zu ersetzen.

## **Zu: Artikel 4**

### **2. Systematischere Erhebung statistischer Angaben auf dem Gebiet der Diskriminierung**

Die Mangelhaftigkeit der amtlichen Statistik wird auf Seite 17, in der Einleitung zu Punkt 24, treffend beschrieben. Auf Seite 20 (Statistik der Opfergruppen) finden wir eine Opfergruppe namens „Fahrende/Zigeuner“. Gerade auch hier ist auf die Selbstbezeichnungen zu verweisen! Jenische, Sinti und Roma sind die Opfer antiziganistisch motivierter Taten.

Zwar verweist der Text unter Punkt 26 auf die Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz (GMS) und die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA).

Während die auf Seite 20 wiedergegebene offizielle Statistik für die Periode 1995 bis 2003 ganze fünf Vorfälle nennt, bei denen Jenische, Sinti oder Roma die Opfer waren, bringt schon eine einfachste Online-Recherche folgende, gravierendste Vorfälle ans Licht:

- Schüsse auf Wohnwagen in San Vittore
- Schüsse auf Wohnwagen in Chiasso
- Steinwürfe auf Wohnwagen in Glattfelden (ZH)
- neun Schüsse aus einem Sturmgewehr auf die Wohnwagen in Horgen (ZH)

Der Täter aus Horgen wurde 2006 wegen mehrfacher Gefährdung des Lebens zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Bei der frühmorgendlichen Attacke gegen Wohnwagen in Glattfelden rückte die Polizei erst nach Stunden aus. Als „ganz gewöhnliche Sachbeschädigung“ verniedlichte ein Sprecher der Zürcher Kantonspolizei diesen rassistisch motivierten Angriff. So bleibt zu befürchten, dass einzig die Tat aus Horgen Eingang in die nächste offizielle Statistik finden wird.<sup>4</sup>

Es ist unverständlich, wieso diese Quellen nicht ausführlicheren Eingang in den Bericht finden. Denn selbst diese Quellen können ja nur Vorfälle, die den Weg an die Öffentlichkeit fanden, auflisten. Die Dunkelziffer ist gerade im rassistischen Alltagsverhalten gegenüber Jenischen, Sinti und Roma immens. Mit den hier statistisch aufgeführten 5 Vorfällen (= 2% aller rassistisch motivierten, rechtskräftig verurteilten Taten) wird der Alltag der Betroffenen schöngeredet.

---

<sup>4</sup> Quellen, u.a.: <http://209.85.129.104/search?q=cache:pP9M3-iHynMJ:www.hans-stutz.ch/start.html+zigeuner+OR+fahrende+OR+sinti+OR+roma+OR+jenische+site:hans-stutz.ch&hl=de&gl=ch&ct=clnk&cd=2>  
<http://www.hans-stutz.ch/rechtsextremismus/1999/15-07-nach-brandanschlag-chavannes.html>  
[http://www.gra.ch/chron/chron\\_detail\\_entry.asp?jahr=2005](http://www.gra.ch/chron/chron_detail_entry.asp?jahr=2005)

## **Zu Artikel 5**

### **2. Situation der Fahrenden**

#### **2.1 Stand- und Durchgangsplätze und**

##### **2,1,2 Die gegenwärtige Situation aus der Sicht der Fahrenden**

Zur Thematik der fehlenden Stand- und Durchgangsplätze wurde bereits in der Vergangenheit immer wieder umfassend Stellung genommen. Auch der „Bericht des Bundesrats über die Situation der Fahrenden in der Schweiz“ setzt hier (vor allem im Teil II) seinen Hauptfokus. Die Ausführungen des vorliegenden Berichts entsprechen diesen andern Arbeiten und dem mehrheitlichen Konsens über den Handlungsbedarf.

Auf Seite 25 wird mehrfach moniert, dass die „sesshafte Bevölkerung“ viele Vorurteile gegenüber „Fahrenden“ hege, weshalb eine „Bewusstseinsbildung“ bei der „sesshaften Bevölkerung“ notwendig sei. Gerade in diesem Kontext sind die im Abschnitt „Klärung der Begriffe“ gemachten Analysen von zentraler Bedeutung. Aufgabe der Behörden kann es nicht sein, mit solchen Begrifflichkeiten alte Vorurteile zu zementieren und dann einen Kampf gegen Windmühlen zu fechten, der zur sinnlosen Verschleuderung von Steuergeldern verkommen müsste. Erst wenn die Öffentlichkeitsarbeit der Behörden richtig kommuniziert, dass neben der **Mehrheitsgesellschaft** eine Anzahl anerkannter Minderheiten leben, zu denen auch die Jenischen, Sinti und Roma mit insgesamt rund 60'000 Personen (zu den Zahlen verweisen wir ebenfalls auf unsere obigen Ausführungen) zählen, kann auch die relative Grösse der Problematik (29 Stand- und 38 Durchgangsplätze) richtig veranschaulicht werden.

Der Verweis auf die „*Fahrenden – häufig ausländischer Herkunft...*“ ist in einem Bericht, der die Nicht-Diskriminierung zum Ziel hat, als äusserst problematisch zu werten. In diesem Abschnitt („*Die sesshafte Bevölkerung hegt viele Vorurteile...*“) steht weiter: „*Oft wissen die Sesshaften nicht einmal, dass es in unserem Land ungefähr 30'000 Fahrende mit Schweizer Staatsangehörigkeit gibt.*“ Die Anzahl Schweizer „Fahrender“ wird andernorts im selben Bericht richtiger mit wenigen Tausend angegeben. Die Zahl „30'000“ referenziert hier wohl wieder einmal mehr indifferent auf die Jenischen, unbesehen ihrer Lebenswirklichkeit. Ein „Gut/Böse-Schema“, das sich am Besitz eines Passes orientiert, ist eines solchen Berichtes unwürdig. Negative Zeitungsschlagzeilen sind nicht an die Staatsbürgerschaft zu binden. Sie stehen, so weit es z.B. um die „hinterlassene Unordnung“ oder die fehlende Bewilligung zur Nutzung eines bestimmten Grundstückes geht, meist in direktem Zusammenhang mit der Grösse der reisenden Gruppe (oft mehrere Dutzend Wohnwagen) und der Kultur respektive Integrationswilligkeit der betreffenden Gruppe. Es gibt andererseits z.B. Gruppen von Jenischen oder Sinti mit deutschen oder französischen Pässen, deren Verhalten „auf Reise“ (Reisen in kleineren Gruppen etc.) mit dem Verhalten der sogenannten „Schweizer Fahrenden“ identisch ist.

Damit die Hindernisse für die Schaffung neuer Stand- und Durchgangsplätze effektiv angegangen werden können, ist jedoch die korrekte Definition derselben eine Grundvoraussetzung. Dieser Textabschnitt ist deshalb von Grund auf neu zu gestalten.

##### **2.1.4 Bericht des Bundesrates über die Situation der Fahrenden**

#### **Sensibilisierung und sachliche Information von Fahrenden und Sesshaften**

Und

#### **Stärkung der Mitwirkungskapazitäten der Fahrenden:**

Es ist inakzeptabel und verstösst gegen das Recht (Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Artikel 7), dass Bundesbehörden einzelne Organisationen als ihre Partner bezeichnen und andere Selbstorganisationen mit ähnlich hohem oder gar höherem Mitgliederbestand von der Mitwirkung ausschliessen. Neben den betroffenen Vereinigungen der

Jenischen ist insbesondere anzumerken, dass der Bund offenbar bislang keinerlei Kontakt pflegt mit Organisationen der schweizerischen Roma.

### **Raumplanerische und baurechtliche Massnahmen:**

Auf Seite 29 des Berichts werden das heutige raumplanerische Instrumentarium als ausreichend bezeichnet und der Bund lediglich dazu aufgefordert, „bei den sich bietenden Gelegenheiten“ auf die „Möglichkeiten“ des geltenden RPG hinzuweisen.

Angesichts der Tatsache, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts (S. 26 dieses Berichts) das Raumplanungsgesetz so auslegt, dass auch die besonderen Bedürfnisse jenes Teils der Schweizer Bevölkerung, der zu den Fahrenden gehört, erfüllt werden **müssen** und aus diesem Grund auf eine Einzelklage nicht eintritt, muss in konsequenter Fortführung dieser Rechtsprechung die Einhaltung dieses Rechtsanspruches kontrolliert werden.

Der Bericht ist dahingehend zu ergänzen, dass klargelegt wird, welche Bundesbehörde für eine solche Kontrolle verantwortlich ist.

### **Der Entwurf für ein Kulturförderungsgesetz**

Wie schon in unserer Vernehmlassung zum Entwurf des Kulturförderungsgesetzes angeregt, ist der entsprechende Artikel wie folgt zu verfassen:

*Art. 14, Abs. 2 Er kann Massnahmen treffen, um **Jenischen, Sinti und Roma** eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen.*

Die Reduktion dieser Minderheiten auf ihre „fahrenden Angehörigen“ stellt eine indirekte Diskriminierung dar und beschränkt die betroffenen Menschen, auch die „effektiv Fahrenden“ auf einen Teilaspekt ihrer Kultur, Tradition und Lebensweise.

### **2.3 Schulbesuch der Kinder**

Eine antidiskriminatorische und antirassistische Schule muss Ziel einer Politik sein, die sich die Integration aller in diesem Lande lebenden Menschen und Gruppen ohne Zwangsassimilationen zum Ziel setzt. Da die Jenischen, Sinti und Roma keine regionalspezifischen Gruppen sind, ist die Förderung ihrer Kultur, wie ja auch das Kulturförderungsgesetz explizit erwähnt, Aufgabe des Bundes. Unbesehen der kantonalen Hoheit über die Schule erwächst hier dem Bund die Aufgabe, die Kantone mit einer eigenen, ergänzenden Stellung zur Thematik Schule und Bildung der Jenischen, Sinti und Roma in diesen Bestrebungen zu unterstützen. Nebst der Gestaltung themenzentrierter Unterrichtsmittel, die helfen sollen, künftigen Generationen der Mehrheitsgesellschaft ein schulisch gefördertes wertneutrales Bild von Leben und Kultur der Jenischen, Sinti und Roma zu vermitteln, sollten auch Projekte des Bundes darauf abzielen, die in den Kantonen verwendeten Schulmittel auf diskriminierende Stellen zu untersuchen und mit für das gegenseitige Verständnis zwischen Mehrheitsgesellschaft und Minderheiten wichtigen in den normalen Unterrichtsstoff der Staatsschule integrierten Informationen zu ergänzen.

### **Kulturförderung**

Artikel 5, Absatz 1 des Rahmenübereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

Die Seiten 23 bis 36 des vorliegenden Berichts fokussieren bezüglich der Jenischen, Sinti und Roma lediglich auf die Schaffung von Standplätzen und in einem kleinen Abschnitt auf den Schulbesuch der Kinder.

Zwar stellt die Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen für fahrende Jenische, Sinti und Roma eine wichtige Grundlage zur gesamthaften Einlösung dieses Artikels dar. Jedoch stellen die effektiv fahrenden Jenischen, Sinti und Roma innerhalb der Minderheitengruppe eine kleine Minderheit dar, deren Schutz und Förderung eminent wichtig ist, aber nicht stellvertretend für die Massnahmen zu Gunsten der gesamten Minderheit betrachtet werden darf.

Die Kulturpolitik und –förderung der Mehrheitsgesellschaft ist heutzutage untrennbar eng mit den Medien und der Medienpolitik verknüpft. Es ist aus unserm Alltag nicht mehr wegzudenken, dass mit staatlichen Mitteln Radio- und Fernsehprogramme ausgestrahlt werden. Beim Schutz der rätoromanischen Sprachen wendet der Bund auch Geld für Printmedien auf. Zumindest im Bereich der angewandten Kunst haben Computer und elektronische Medien ihren festen Platz im Selbstverständnis des Kulturbegriffs und der Kulturförderung. Eine Kulturpolitik des Bundes kann sich deshalb auch gegenüber den Jenischen, Sinti und Roma nicht länger ohne entsprechende Projekte definieren.

Dadurch, dass die „Zigeunerpolitik“ des Bundesamtes für Kultur schon im Namen auf die „Fahrenden“ fokussiert und nur in Korrelation zu einem Verband der „Fahrenden“ definiert und umgesetzt wird, ist sie bisher eine reine soziokulturelle Tätigkeit, die schon fast eher Sozialpolitik denn Kulturpolitik genannt werden müsste. Im umfangreichen „Bericht des Bundesrats über die Situation der Fahrenden in der Schweiz“ fehlen visionäre oder zukunftsorientierte Perspektiven vollständig, obwohl er allein schon auf Grund seiner Komplexität und Umfangs wohl für längere Zeit die Eckpfeiler der eidgenössischen „Zigeunerpolitik“ markieren wird. Dieser Mangel ist durch den vorliegenden Bericht zu Handen des Europarates wenn nicht zu beheben, so doch mindestens deutlich zu benennen.

## Artikel 6

### 1. Toleranz gegenüber den Fahrenden

Wie weiter oben moniert, behindert der Antagonismus „sesshafte Bevölkerung“ und „Fahrende“ eine antidiskriminatorische Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten der Jenischen, Sinti und Roma.

Problematisch ist in diesem Abschnitt des Berichts insbesondere, das fehlende Verständnis der „sesshaften Bevölkerung“ (eigentlich: der **Mehrheitsgesellschaft**) auf „*negative Erfahrungen mit isolierten Gruppen von ausländischen Fahrenden*“ (eigentlich: **Roma, Sinti und Jenischen**) zu reduzieren. Durch diese Reduktion im Bericht werden die clichéartigen und reisserischen Medienberichte über grössere reisende Familienverbände unhinterfragt zementiert und reproduziert.

## Artikel 9

### 1. Die Bedürfnisse der Fahrenden im Medienbereich

„*schäft qwant*“ hat in der Vernehmlassung zum „Bericht des Bundesrats über die Situation der Fahrenden in der Schweiz“ eine Medienpolitik eingefordert.<sup>5</sup> Auch im von „schäft qwant“ gemeinsam mit der Radgenossenschaft erarbeiteten Projekt „**Jenisch - Erhalt & Förderung einer Sprache?**“<sup>6</sup> wurde die Medienpolitik zu Gunsten des jenischen Volkes thematisiert. Es stimmt somit nicht, dass dieses Bedürfnis von „keiner Seite der Fahrenden“ angemeldet wird. Der Bericht ist dahingehend zu überarbeiten.

---

<sup>5</sup> Quelle: <http://home.balcab.ch/venanz.nobel/qwant/VernehmlassungBerichtBundesrat051101.html#v29>

<sup>6</sup> Quelle: <http://home.balcab.ch/venanz.nobel/qwant/projektSQ050225.pdf>

## Artikel 12

### 2. Förderung von Sprache und Kultur der Fahrenden

Im vorliegenden Bericht wird geltend gemacht, das Bundesamt für Kultur habe „schon **mehrfach** finanzielle Unterstützung für Sprachprojekte, inkl. grenzüberschreitende Austauschprojekte, gewährt“ Leider wird als einziger „Beleg“ hierfür das Buch: „*H.J.Roth: Jenisches Wörterbuch, Verlag Huber, 2001*“ angeführt. Das Wörterbuch entstand entgegen dem ausdrücklichen Willen der Jenischen und kann deshalb nicht als Fördermassnahme referiert werden.

Das sogenannte „Jenische Wörterbuch“, herausgegeben von Hansjörg Roth, unterscheidet sich hauptsächlich in seinem Titel von einer Vielzahl Vorgängerwerke, die meist Ausdrücke wie „Verzeichnis der Diebes- und Gaunersprache“ in ihrem Titel trugen. Ohne die linguistische Arbeit von Herrn Roth in Frage zu stellen, ist für uns Jenische die Entstehungsgeschichte des Buches und die Rolle des Bundes dabei nach wie vor absolut inakzeptabel. Der Schweizerische Nationalfonds finanzierte die Arbeit von Robert Schläpfer, die Hansjörg Roth posthum beendete, ohne Rücksprache mit den Jenischen und ihren Organisationen. Das sogenannte „Jenische Wörterbuch“ stützt sich auf die Wortlisten, die Robert Schläpfer bei einem nichtjenischen verurteilten Kleinkriminellen und Kinderschänder erhob. Allein das investierte Geld oder allfällige Affinitäten einzelner Bundesbeamter vermögen nicht zu legitimieren, dass dieses gegen den ausdrücklichen Willen der Jenischen (es sei dabei auf Briefwechsel und auch öffentliche Proteste in den Medien verwiesen) erschienene Werk heute als zu Gunsten der Jenischen vollbrachte Leistung des Bundes gelistet wird. Im Gegenteil perpetuiert das Buch paternalistische Vorgehensweisen und zementiert am Beginn des 21. Jahrhunderts die rassistischen Blickwinkel, die Robert Schläpfer als Freund und Förderer des sogenannten „Hilfswerks Kinder der Landstrasse“ motivierten.

Für die Intentionen zur weiteren Erfüllung der Ansprüche des Artikels 12 des Rahmenübereinkommens verweisen wir auf das weiter oben Ausgeführte zu den Thematiken „Schulkinder“ und „Kulturförderung“.

## Artikel 14

Auch wenn die Problematik der Sprachförderung und des Schulbesuchs in vorhergehenden Artikeln weitgehend angesprochen ist, fehlt uns in diesem Abschnitt eine Stellungnahme der Behörde zur Umsetzung des Artikels 14 für die Minderheiten der Jenischen, Sinti und Roma.

## Artikel 15

Artikel 15 des Rahmenübereinkommens sichert den Minderheiten die Teilnahme am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben zu. Der Bericht fokussiert aber im Abschnitt

### 2. Mitwirkungsmechanismen für die Fahrenden

nur auf die politische Mitwirkung und die Vernehmlassungsmechanismen. Aufgabe eines solchen Berichtes sollte aber nicht nur sein, das geleistete aufzulisten, sondern insbesondere auch den weiteren Handlungsbedarf zu skizzieren. Erst daraus ist für die BenutzerInnen des Berichts (sowohl auf der Ebene des Europarates als auch bei den politischen Instanzen der Schweiz selbst und den Angehörigen der betroffenen Gruppen) ersichtlich, ob, und wenn ja, wie die zuständigen Behörden in der nächsten Periode weitere Massnahmen zur Erfüllung des jeweiligen Inhalts des Übereinkommens ergreifen werden. Erst eine solche Absichtserklärung in Verbindung mit der Feststellung des Status-Quo und des Handlungsbedarfs vermag in der täglichen Praxis die durch einen solchen Bericht anzustrebende Sensibilisierung der involvierten Kreise auszulösen.

Dem Bericht fehlt somit eine Darlegung der bisherigen behördlichen Praxis der Kulturförderung gegenüber den Jenischen, Sinti und Roma sowie die Analyse der daraus abzuleitenden Konsequenzen und weiteren Schritte.

### **III. DRITTER TEIL**

#### **Einzelfragen an die Schweiz**

##### **Frage Nr. 5:**

Auch hier gibt der Bericht keine Antworten bezüglich der Jenischen, Sinti und Roma. Das oben ausgeführte gilt sinngemäss.

#### **Zusammenfassung**

Der Bericht thematisiert bezüglich der Jenischen, Sinti und Roma die Frage der Stand- und Durchgangsplätze weitgehend richtig und hat in diesem Punkt wenig Änderungsbedarf. Er weist in seiner vorliegenden Form bezüglich der Minderheiten der Jenischen, Sinti und Roma insgesamt jedoch erhebliche Mängel auf und ist für den Verein „schäft qwant“ in dieser Fassung nicht akzeptabel.

Der Grundmangel der inkorrekten Bezeichnung der betroffenen Gruppen („Fahrende“) ist aus dem behördlichen Schriftverkehr der letzten Jahrzehnte erklärbar. Verschiedentlich, insbesondere aber auch bei der Vernehmlassung zum „Bericht des Bundesrats über die Situation der Fahrenden in der Schweiz“<sup>7</sup>, wurden die Behörden schon auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Es ist bedauerlich, dass all diese Interventionen im vorliegenden Bericht keinerlei Niederschlag fanden. Der Bericht bietet nun die Gelegenheit, durch eine konsequente Überarbeitung dem Anliegen der Jenischen, Sinti und Roma Rechnung zu tragen und dem Selbstanspruch, ein Bericht über den Schutz nationaler Minderheiten zu sein, umfassend gerecht zu werden. Die Nicht-Überarbeitung in diesem Sinne birgt die Gefahr in sich, dass

- unnötig fortgesetzt Differenzen zwischen den Gruppen und den Behörden geschaffen werden
- falsche Erwartungen der Betroffenen nicht richtiggestellt sind und zu weiteren Auseinandersetzungen mit den Behörden führen
- bestehende Unterschiede der Sichtweisen zwischen Behörden und Jenischen, Sinti, Roma nicht behoben werden
- daraus resultierend eventuell gar behördliche (Förder-)Massnahmen ergriffen werden, die den Intentionen des Abkommens und/oder den Wünschen der Jenischen, Sinti und Roma zuwiderlaufen.

Der Bericht äussert sich, obwohl von der Intention des Übereinkommens eigentlich zentral, nicht zu Fragen der Kulturförderung und Medienpolitik. Zu Fragen der Sprachförderung äussert er sich widersprüchlich und teilweise falsch (jenisches Wörterbuch). Er ist in diesen Bereichen deshalb grundsätzlich zu überarbeiten.

Gerne sind wir jederzeit Bereit, Ihnen weitere Auskünfte zu erteilen, bei einer Überarbeitung des Berichts konstruktiv mitzuwirken und in der Umsetzung seiner Postulate die Positionen unserer Organisation helfend einzubringen.

Wir danken Ihnen im voraus für die Lektüre dieser umfangreichen Vernehmlassung und zählen darauf, dass unsere Anregungen angemessene Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüssen

*Verein „schäft qwant“*

S. Borri, Präsident

V. Nobel, Vize-Präsident

---

<sup>7</sup> Quelle: <http://home.balcab.ch/venanz.nobel/qwant/VernehmlassungBerichtBundesrat051101.html>